

## **RICHTLINIE**

# **ZUR VERWENDUNG DER VERWALTUNGS- UND INFRASTRUKTUR-AUSGABENPAUSCHALE (VIAP) FÜR PROJEKTFÖRDERUNGEN AUS DEM PROGRAMM „ZUKUNFT.NIEDERSACHSEN“ (RICHTLINIE VIAP)**

---

Das Präsidium hat am 06.11.2024 die folgende Richtlinie zur Verwendung der Verwaltungs- und Infrastruktur-Ausgabenpauschale (VIAP) für die Projektförderungen aus dem Programm zukunft.niedersachsen (Richtlinie VIAP) an der Leuphana Universität Lüneburg als Teil der Richtlinien zur Erhebung und Verwendung von Overheads beschlossen.

### **1. Präambel**

Die Leuphana Universität Lüneburg gründet ihre Entwicklung auf eine umfassende Bildungs- und Forschungsidee. Sie versteht sich als humanistische, nachhaltige und handlungsorientierte Universität. Das vom Land Niedersachsen und der VolkswagenStiftung getragene Förderprogramm zukunft.niedersachsen ist für die Leuphana dabei von großer Bedeutung für ihre strategische Weiterentwicklung, für die Entwicklung neuer Ideen, für ihre weitere Stärkung im wissenschaftlichen Wettbewerb und für die Erweiterung der strukturellen Basis in Forschung und Lehre in den kommenden Jahren.

Die Durchführung der fördermittelfinanzierten Forschungs- und Lehraktivitäten, so auch der Projekte im Rahmen des Programms zukunft.niedersachsen, verursachen neben den direkten Kosten der Projektdurchführung ebenso indirekte Kosten (Gemeinkosten bzw. Overheadkosten), die aufgrund der notwendigen Inanspruchnahme einer Vielzahl von für die Projektdurchführung nötigen universitären Ressourcen entstehen, im erheblichen Umfang. Während die direkten Kosten der Projektdurchführung (Ausgaben für zusätzliches Personal sowie die während der Projektlaufzeit entstandenen und belegbaren direkten Sach- und Investitionsausgaben (wissenschaftliche Geräte, Verbrauchsmaterialien, Reisen, Veranstaltungen)) unmittelbar durch den Mittelgeber finanziert werden, müssen die indirekten Kosten in der Regel aus der Grundfinanzierung (grundhaushalt) der Leuphana bestritten werden. Die indirekten Kosten umfassen im Wesentlichen Personalausgaben, die zum einen die unterstützenden Aktivitäten (Steuerungsaufgaben) in Forschung und Lehre in den Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen und zum anderen administrative Aufgaben in den zentralen Einrichtungen bzw. in der Verwaltung der Universität betreffen. Darüber hinaus entstehen eine Vielzahl von Sachausgaben (Arbeitsplatzausstattungen für das Projektpersonal, infrastrukturelle Dienstleistungen, Energie, Raumkosten etc.).

Die Verwaltungs- und Infrastruktur-Ausgabenpauschale (VIAP) für das Programm zukunft.niedersachsen dient der anteiligen Kompensation dieser indirekten Projektausgaben und damit der Entlastung des Grund-



haushaltes der Leuphana. Mit den nachfolgenden Bestimmungen soll die Verwendung der VIAP, die im Rahmen der Projektförderungen des Programms zukunft.niedersachsen zur Entlastung der aus dem Grundhaushalt finanzierten indirekten Projektausgaben gewährt wird, geregelt werden.

## 2. Vereinnahmungsregelung

- (1) Die im Programm zukunft.niedersachsen bereitgestellte Verwaltungs- und Infrastruktur-Ausgabenpauschale wird in vollem Umfang, d.h. zu 100% dem Grundhaushalt der Leuphana zugeführt und steht dort ausschließlich zur Finanzierung der Projektgemeinkosten zur Verfügung.
- (2) Die Vereinnahmung und Verbuchung der VIAP im Grundhaushalt erfolgt regelmäßig im Zuge der Auszahlung der Mittelabrufe durch das niedersächsische MWK. Für die buchhalterische Erfassung und Abwicklung wurden im Rechnungswesen der Leuphana spezifische Sachkonten eingerichtet, die eine Umbuchung der VIAP zwischen dem Projektkonto und dem Grundhaushalt erlauben:
  - Die VIAP wird zunächst gemeinsam mit den ausgezahlten Projektmitteln auf dem Projektkonto des aus zukunft.niedersachsen geförderten Projekts erfasst, so dass dort ein Bruttoausweis der durch das MWK ausgezahlten Mittel möglich ist.
  - Innerhalb des geförderten Projekts wird der mit der VIAP verbundene Gemeinkostenanteil über ein eigens dafür eingerichtetes Sachkonto als Kostenposition ausgewiesen bzw. dargestellt.
  - Mit der Vereinnahmung der vom MWK ausgezahlten Mittel erfolgt gleichzeitig eine Leistungsverrechnung zwischen dem Projektkonto und dem Grundhaushalt. Das geförderte Projekt wird dadurch kostenseitig in Höhe der ausgezahlten VIAP belastet, womit die VIAP dem Projekt nicht mehr zur Verfügung steht und eine Verstärkung der Projektmittel dadurch ausgeschlossen werden kann.
  - Mit der erfolgten Leistungsverrechnung zwischen dem Projektkonto und dem Grundhaushalt gilt die VIAP als verwendet.

## 3. Verwendungsregelung

- (1) Der allgemeine Gemeinkostensatz (Overheadsatz) für die Durchführung von Dritt- und Sondermittelprojekten an der Leuphana beträgt derzeit 40%. Bei einem Satz für die Verwaltungs- und Infrastruktur-Ausgabenpauschale von 10% ist davon auszugehen, dass diese Pauschale angemessen zur Finanzierung der Gemeinkosten beiträgt. Gleichwohl werden die anfallenden Projektkosten nicht im vollen Umfang kompensiert.
- (2) Im Rahmen des Grundhaushalts wird die Verwaltungs- und Infrastruktur-Ausgabenpauschale für die Finanzierung folgender Kosten eingesetzt:
  - Personalkosten und sonstige Personalkosten für nicht-wissenschaftliches Personal in den Organisationseinheiten Personal & Recht, Finanzen, Gebäudemanagement und Medien- und Informationszentrum (Rechenzentrumsbetrieb)
  - Personalkosten in den administrativen Bereichen der Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen, insb. Dekanate und Geschäftsführungen
  - Bewirtschaftungskosten Gebäude und Flächen (Energie, Entsorgung, Reinigung, Instandhaltung und Bauunterhalt, sonstige gebäudebezogene Fremdleistungen, Gebäude-AfA etc.)
  - IT-Services (Infrastruktur, Mail-Dienste, IT-Sicherheit etc.)



- (3) Die Zurechnung zu den Kostenpositionen erfolgt soweit möglich über Kennzahlenschlüssel (z.B. Verhältnis der Einnahmen aus zukunft.niedersachsen zu den Gesamteinnahmen, Anteil zukunft.niedersachsen-finanziertes Personal am Gesamtpersonal etc.)
- (4) Die Verwaltungs- und Infrastruktur-Ausgabenpauschale wird grundsätzlich innerhalb des Jahres, d.h. unterjährig verausgabt. Es werden aus der Pauschale keine Rücklagen bzw. Budgetreste und -überträge gebildet, die in Folgejahre übertragen werden.

#### **4. Geltung und Inkrafttreten**

- (1) Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch das Präsidium mit rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft und betrifft alle Zuwendungen aus dem Programm zukunft.niedersachsen für Wissenschaftler\*innen und Einrichtungen an der Leuphana. Ausgenommen vom Leitfaden sind Vorhaben, die wesentlich Forschungsbauten und Infrastrukturmaßnahmen zum Gegenstand haben
- (2) Die über die Verrechnung der indirekten Projektausgaben dem Grundhaushalt zugeführten Mittel der Verwaltungs- und Infrastruktur-Ausgabenpauschale unterliegen den an der Leuphana Universität Lüneburg grundsätzlich geltenden haushaltrechtlichen Regelungen und intern erlassenen Richtlinien und Anweisungen.
- (3) Die Einhaltung der vorstehenden Regelungen und zweckentsprechende Mittelverwendung wird Gegenstand des internen Kontrollsystems der Leuphana Universität Lüneburg und soll durch die Interne Revision überwacht und geprüft werden.